

Volksanwaltschaft
Singerstr. 17
Postfach 20
1015 Wien

Wien, am 26.03.2015

Beschwerdeführer:

BVStv. Christian Hein

Johann-Nepomuk-Berger-Platz 8
1160 Wien

namens und auftrags der weiteren Beschwerdeführer

KO KR Mag. Georg Heinreichsberger

BR Mag. Konrad Belakowitsch

BR Roswitha Jenewein

BR Heike Nepras

BR Teresa Nepras

BR KR Michaela Gruber

BR Michael Oberlechner

BR Ing. Martin Seethaler

BR Hannes Steinhammer

BR Oliver Ribarich

BR Susanne Lhotan

Betroffene Verwaltungseinheit:

Bezirksvorsteher des Bezirks Ottakring

Franz Prokop

Richard Wagner Platz 19

1160 Wien

B E S C H W E R D E

Die umseits bezeichneten Beschwerdeführer beschweren sich über Missstände in der Verwaltung im Wirkungsbereich des Bezirksvorstehers des 16. Wiener Gemeindebezirks gemäß Art. 104c der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (WStV)

Die Beschwerdeführer haben am 22. 12. 2014 ein Verlangen auf Abhaltung einer Bürgerversammlung gemäß Art. 104c WStV an den Bezirksvorsteher Franz Prokop gestellt.

Die Bürgerversammlung wurde stadtverfassungsgemäß zu dem Thema „*Auswirkungen geplanter Bauvorhaben am östlichen Rand des Areals des Otto-Wagner-Spitals auf den 16. Bezirk und Erstellung eines Verkehrskonzeptes für den 16. Bezirk infolge der Errichtung von vorerst 200 Wohnungen*“ verlangt.

Dieses Thema liegt hinsichtlich „*Verkehrskonzept für den 16. Bezirk*“ wohl im ausschließlichen, zumindest aber überwiegenden Interesse des 16. Bezirks. Dasselbe gilt für die Auswirkungen des gegenständlichen Bauvorhabens an der Grenze des 16. Bezirkes.

Anlass für das Verlangen auf Abhaltung einer Bürgerversammlung war eine Pressekonferenz der Stadträtinnen Maria Vassilakou und Sonja Wehsely am 21.11.2014. In dieser Pressekonferenz wurden die konkreten Pläne zum Umfang und zum Zeitplan einer Bebauung des Otto-Wagner-Spital-Areals präsentiert. So wurde der Beschluss zum Bau von 200 Wohnungen im Areal direkt an der Bezirksgrenze berichtet.

Das Verkehrsaufkommen aus diesem Neubau trifft beinahe ausschließlich den 16. Bezirk und macht ein Verkehrskonzept für den 16. Bezirk unabdingbar.

Doch selbst bei Negierung dieser zwingenden Überlegungen betrifft das Thema eines Verkehrskonzeptes für den 16. Bezirk, wie es im Verlangen auf Abhaltung einer Bürgerversammlung ausdrücklich genannt wurde, zweifelsfrei eine Angelegenheit, die im ausschließlichen oder zumindest überwiegenden Interesse des 16. Bezirkes gelegen ist. (§ 104c Abs 1 WStV).

Das Verlangen auf Abhaltung einer Bürgerversammlung wurde von der gemäß § 104c Abs 2 WStV erforderlichen Zahl von Mitgliedern der Bezirksvertretung (den

zunehmenden Beschwerdeführern unterfertigt. Keiner der Beschwerdeführer hat in dem Kalenderjahr des Verlangens ein anderes Verlangen auf Abhaltung einer Bürgerversammlung gestellt.

Gemäß § 104c Abs 4 WStV ist der Bezirksvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Bezirksvertretung daher verpflichtet, die Bürgerversammlung einzuberufen.

Die Einberufung einer Bürgerversammlung ist unterblieben. Diese willkürliche Unterlassung durch den Bezirksvorsteher des 16. Bezirkes stellt einen Missstand dar, gegen den uns kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

Darüber hinaus hat der Bezirksvorsteher des 16. Bezirkes seine aus den Grundsätzen guter Verwaltung resultierende Verpflichtung als Organ der Stadt Wien, für sein Unterlassen eine (nachvollziehbare) Begründung abzugeben, verletzt. Auch diese Unterlassung stellt daher einen Missstand dar, gegen den uns kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

Aus den genannten Gründen begehren die Beschwerdeführer zu den beiden dargestellten Missständen in der Verwaltung der Stadt Wien, konkret des Bezirkes Ottakring,

1) die Prüfung der gegenständlichen Beschwerde sowie

2) die Feststellungen, dass

a) die Unterlassung der Einberufung der Bürgerversammlung in Folge eines gesetzmäßigen Verlangens einen Missstand in der Verwaltung darstellt,

b) die Unterlassung einer Begründung für die Nichteinberufung einer Bürgerversammlung gegen die Grundsätze „guter Verwaltung“ verstößt somit ebenfalls einen Missstand in der Verwaltung darstellt, sowie

3) die Empfehlung abzugeben, die Einberufung der verlangten Bürgerversammlung vorzunehmen.



BVStv. Christian Hein